

Ein Eltern Forum

ZEITSCHRIFT FÜR EINELTERNFAMILIEN 2/2014 JUNI

Getrennte Eltern – glückliche Kinder

Regelfall gemeinsame Sorge
Neues Gesetz mit Vor- und Nachteilen

Eltern ohne Trauschein
Besondere Herausforderungen für besondere Familien

SVAMV
Generationenwechsel in der Geschäftsführung

Impressum

EinElternForum Nr. 2/2014 Juni
Erscheint dreimal im Jahr, Auflage 3'000 Ex.

Herausgeberinnen

- Caritas Bern
- Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Bereich Sozial-Diakonie, Ehe, Partnerschaft, Familie
- SVAMV Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Redaktion

Daniela Brand Studer
Miriam Deuble
Danielle Estermann
Kirsten Fuchs
Béatrice Furer
Monique Gerber
Anna Hausherr
Rosmarie Lutz
Irène Moret

Redaktionsleitung

Esther Kälin Plézer
Frikartweg 5, 3006 Bern
Tel. 079 279 30 20
E-Mail: esther.kaelin@bluewin.ch

Produktion

Gestaltung: Beatrix Nicolai, Bern
Druck: Gaffuri AG, Bern

Abonnemente EinElternForum

Postfach 334, 3000 Bern 6
Tel. 031 351 77 71
E-Mail: info@einelternforum.ch
www.einelternforum.ch
Jahresabonnement Fr. 20.–

Inserate

1/1 Seite Fr. 500.–, 1/2 Seite Fr. 270.–,
1/3 Seite Fr. 170.–, 1/4 Seite Fr. 120.–,
Kleinanzeige Fr. 10.– bis 50.–, je nach
Zeilenanzahl
Kontakt: Esther Kälin Plézer (siehe unter
Redaktion)

Redaktionsschluss 3/2014

19. Oktober 2014

Erscheinungsdatum 3/2014

November 2014

*Möchten Sie in einer der nächsten
Ausgaben etwas beitragen oder
haben Sie einen Input, dann melden
Sie sich bei der Redaktionsleiterin.*

Inhalt

Editorial

Das Kind kommt zuerst! **2**

Thema «Gemeinsame elterliche Sorge»

Verpasste Chance **3**

Getrennte Elternschaft – glückliche Kinder **5**

**Problematische gemeinsame elterliche Sorge
im binationalen Kontext** **6**

Loslassen **8**

Recht und Politik

«Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes» **10**

Geschichten, die das Leben schrieb

Leck im Cheese? **11**

SVAMV

«Jedes Familienmodell muss lebbar sein» **13**

Frage an die Juristin

**Gemeinsame elterliche Sorge. Nach der Scheidung
im Konkubinat, was haben wir wann vorzukehren?** **15**

Publikationen **16**

Kolumne

Jahreszeiten im Herzen **17**

Das Kind kommt zuerst!

Monique Gerber, Zentralpräsidentin des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV

«Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes», heisst es ab 1. Juli 2014 in Artikel 296 des Zivilgesetzbuchs (ZGB). Das neue Gesetz über die elterliche Sorge, das zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt, vollzieht damit einen entscheidenden Perspektivenwechsel: Die Bedürfnisse und Rechte des Kindes gehen unmissverständlich vor.

Dazu setzt das neue Gesetz auf die Zusammenarbeit der Eltern. Es bestimmt, dass die elterliche Sorge für das Kind grundsätzlich Mutter und Vater zusteht. Die alleinige elterliche Sorge kommt zum Zug, wenn das Wohl des Kindes die gemeinsame Sorge verbietet.

Das neue Recht bestimmt, dass bei Scheidungen das Gericht die elterliche Sorge und die anderen Kinderbelange regelt. Dabei muss es alle Umstände beachten, die im Einzelfall für das Wohl des Kindes wichtig sind. Für die Kindesschutzbehörden, die für Familien mit nicht miteinander verheirateten Eltern zuständig

sind, sind diese Verpflichtungen zwar nicht derart detailliert im neuen Recht formuliert. Es liegt aber auf der Hand, dass sie auch für diese Behörden gelten, hat die Gesetzesrevision doch zum Ziel, Benachteiligungen der Kinder von Eltern «ohne Trauschein» gegenüber den Kindern von Verheirateten zu beseitigen.

Pauschalrezepte jedoch, die heute in der Diskussion noch viel Raum einnehmen und nach wie vor um den Ausgleich von elterlichen Interessen kreisen, dienen mit Sicherheit nicht dem Kindeswohl!

Damit sich der Perspektivenwechsel weg von den Rechten am Kind hin zu den Rechten des Kindes tatsächlich zugunsten der Kinder auswirkt, muss er sich in der Interpretation und Umsetzung des Gesetzes durchsetzen. Dazu will diese Nummer von EinElternForum mit sachgerechten Informationen, praktischen Anregungen und grundsätzlichen Überlegungen beitragen. Ich wünsche Eltern, Fachpersonen und allen Interessierten gute Lektüre!



Verpasste Chance

Irène Moret

Ab Juli 2014 wird die gemeinsame elterliche Sorge zur Regel werden. Auf diesen Zeitpunkt werden die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft gesetzt. Am 21. Juni 2013 wurde die Änderung des ZGB in der Schlussabstimmung des Parlaments angenommen und am 10. Oktober 2013 lief die Referendumsfrist ungenutzt ab. Im Herbst 2013 ersuchten einige Verbände, Organisationen und Kantone den Bundesrat, die neue Regelung frühestens per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Sie wiesen darauf hin, dass die Anwendung des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu einer Überlastung der neu geschaffenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) geführt habe. Sollte die gemeinsame elterliche Sorge schon im Jahr 2014 in Kraft treten, könnten sich die KESB nicht mit der erforderlichen Sorgfalt auf die neue Rechtslage vorbereiten.

Der Bundesrat nimmt die geltend gemachten organisatorischen Schwierigkeiten ernst. Er muss aber auch den klaren Auftrag des Parlaments berücksichtigen, die Vorlage umgehend umzusetzen, damit die gemeinsame elterliche Sorge rasch zur Regel wird. Zudem schliesst jede Verschiebung eine zusätzliche Anzahl geschiedener Väter aus, da die Rückwirkung des neuen Rechts auf Scheidungen beschränkt ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens weniger als fünf Jahre zurückliegen.

Im Sinne einer Kompromisslösung hat der Bundesrat die neue gesetzliche Regelung nun auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. In einem zweiten Schritt hat er die zu ändernden Verordnungen verabschiedet und auf den 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt. Die Änderung des ZGB erfordert eine Anpassung der Zivilstandsverordnung (ZStV), der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) sowie der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Das EinElternForum hat Patrick Fassbind, Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern, zur gemeinsamen elterlichen Sorge befragt.

EEF: Wie beurteilen Sie aus Sicht der KESB die neuen Bestimmungen über die elterliche Sorge?

Patrick Fassbind: Grundsätzlich ist das neue Recht gelungen. Als grosses Problem betrachte ich, dass bei unverheirateten Eltern nicht die gleiche Behörde zuständig ist für den Unterhalt und für die weiteren Belange des Kindeswohls. Dies ist eine Ungleichbehandlung von nicht verheirateten Eltern und muss unbedingt

beim Unterhaltsrecht korrigiert werden. Zu beachten ist auch der Wechsel des Wohnorts: unter Umständen erfordert dies die Zustimmung des andern Elternteils. In der Praxis werden damit eventuell Mütter eingeschränkt, die umziehen wollen. Auf diese Bestimmung hätte man besser verzichtet.

Welches sind die positiven Seiten?

Im Sinne der Gleichberechtigung ist es sicher sinnvoll, dass Vater und Mutter gemeinsam für das Kindeswohl verantwortlich sind. Durch die neuen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch können Mütter nicht mehr verhindern, dass der Vater das gemeinsame Sorgerecht ausüben kann.

Welches sind die Schwachstellen?

In erster Linie die Diskriminierung von nicht verheirateten Eltern. Im Falle einer Trennung entscheidet bei verheirateten Eltern eine Behörde (Eheschutzgericht) über Unterhalt und die weiteren Belange des Kindeswohls, während bei nicht verheirateten Eltern zwei Behörden zuständig sind (Gericht und KESB).

Was halten Sie persönlich von der Revision?

Meiner Meinung nach wurde damit eine Chance verpasst. Mit der Revision hätten endlich klare und gerechte Verhältnisse geschaffen werden können. Im Sinne einer prospektiven und modernen Leitliniengesetzgebung hätte mit einer Koordination der Revision des Unterhalts- und des Sorgerechts am immer noch weit vorherrschenden Rollenmodell – der Mann bringt das Geld nach Hause und die Mutter betreut die Kinder – wirklich etwas geändert werden können. Die Väter erhalten nun leider die elterliche Sorge gratis und das im wahrsten Sinne des Wortes, weil die KESB bei Uneinigkeit der unverheirateten Eltern weiterhin nicht dazu befugt sind, den Kindesunterhalt verbindlich festzulegen. Das ist insgesamt nicht nur für Mütter stossend, sondern auch für diejenigen Väter ein Schlag ins Gesicht, die bereits bisher überdurchschnittliche zeitliche oder andere Verantwortung für ihre Kinder übernommen haben. Ihnen bleibt die gesetzliche Anerkennung ihrer gesellschaftlich vorbildlichen elterlichen Lebensgestaltung ebenfalls verwehrt.

Worauf sollten Eltern bei der Gestaltung der getrennten Elternschaft achten?

Sie sollten bereits bei der Geburt des Kindes schriftliche Regelungen treffen und versuchen, einen gemeinsamen Weg zu finden, indem Kompromisse eingegangen und allenfalls zum

Wohle des Kindes und der langfristigen (guten) elterlichen Beziehung Zugeständnisse gemacht werden. Wenn die Betreuung gemeinsam erfolgt, entsteht nicht nur ein Mehrwert für das Kind, sondern auch ein persönlicher und allenfalls finanzieller Mehrwert für die Eltern. Beim Abschluss der Vereinbarung über die Kindesbelange (Obhut und persönlicher Verkehr oder Betreuungsanteile sowie Unterhalt) müssen klare, praktikable sowie verschriftlichte Verhältnisse geschaffen werden. Die Vereinbarung in Bezug auf den Unterhalt muss weiterhin von der KESB genehmigt werden. Darauf sollten getrennt lebende Eltern bestehen, welchen die hauptsächliche Betreuung des Kindes zukommt.

Worauf müssen Fachleute, die sie beraten, achten?

Die Fachleute sollten die Eltern bei der Erarbeitung von tragfähigen Lösungen bzw. schriftlichen Elternvereinbarungen unterstützen. Wichtig ist, dass der Unterhalt schriftlich geregelt und von der KESB genehmigt wird. Den Eltern sollte bewusst gemacht werden, dass sie die gemeinsame Verantwortung für das Kind tragen. Die Mütter müssen die Väter einbeziehen, wenn die Kinder hauptsächlich bei der Mutter leben. Das neue Recht will die gemeinsame Elternverantwortung. Dieser gesetzliche Paradigmenwechsel muss zum Wohl der Kinder so schnell wie möglich auch in den Köpfen der Eltern nachvollzogen werden. Was in Skandinavien möglich ist, muss auch in der Schweiz möglich sein. Kinder dürfen nicht mehr länger als Streitgegenstand elterlicher Konflikte missbraucht werden.

Was ist aus Ihrer Sicht sonst noch wichtig?

Ich rate den Eltern, wenn immer möglich, einvernehmliche Lösungen zu suchen und in Betracht zu ziehen, dass allein das Kindeswohl im Zentrum steht. Bei Uneinigkeit sollte, wenn immer möglich, nicht der Rechtsweg beschritten werden, sondern über Mediationen und Fachstellen Lösungen gesucht werden. Wenn es zu einem behördlichen Verfahren kommt, gibt es nichts als Verlierer – ganz besonders die Kinder.

Welche Auswirkungen hat die Revision auf die Erziehungsgutschrift der AHV?

Die neue Bestimmung in der AHV-Verordnung sieht vor, dass das Gericht oder die KESB bei jeder Entscheidung über die gemeinsame elterliche Sorge, über die Zuteilung der Obhut oder über die Betreuungsanteile gleichzeitig auch über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften befindet. Dabei ist demjenigen Elternteil die ganze Erziehungsgutschrift anzurechnen, der voraussichtlich den überwiegenden Teil der Betreuungsleistung für die gemeinsamen Kinder erbringen wird. Die Erziehungsgutschrift ist hälftig anzurechnen, wenn anzunehmen ist, dass beide Eltern in gleichem Umfang Betreuungsleistungen für die gemeinsamen Kinder erbringen werden. Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt oder vor der KESB zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB einreichen. Geschieht dies nicht, wird die KESB von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften entscheiden. Die Regelung mit den Erziehungsgutschriften tritt erst auf den 1. Januar 2015 in Kraft.



Getrennte Elternschaft – glückliche Kinder

Irène Moret

Eltern bleiben Eltern. Ob sie zusammen wohnen oder nicht, ändert nichts an diesem Grundsatz, hat jedoch Einfluss auf die Gestaltung des Familienlebens.

Bei der Alltagsorganisation wird am meisten spürbar, ob die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben oder eben nicht. Beim Umgang mit den Kindern und bei der Qualität der elterlichen Zusammenarbeit hingegen fällt der Unterschied zwischen «Multilokalität» und gemeinsamem Haushalt deutlich weniger ins Gewicht.

So gelingt getrennte Elternschaft zum Wohl der Kinder

Die eigene Einstellung überdenken

Werden Trennung und Scheidung als Scheitern aufgefasst, kann dies der kindgerechten Gestaltung der getrennten Elternschaft im Weg stehen. Es lohnt, sich darüber Gedanken zu machen und gezielt auch die Chancen ins Auge zu fassen.

Getrennte Elternschaft bewusst gestalten

Der Versuch, nach einer Trennung weiter so zu funktionieren, als ob man noch zusammen wäre, taugt oft nicht, vor allem wenn die Bedürfnisse der Kinder den elterlichen Anstrengungen, die alte Normalität zu bewahren, untergeordnet werden.

In Zwei- wie in Einelternfamilien leiden Kinder unter anhaltenden Konflikten. Und sie leiden, wenn eine Elternperson oder beide sie schlecht behandelt. Positiv gesagt: Die Kinder einbeziehen und eine elterliche Zusammenarbeit, die sich an den Bedürfnissen der Kinder orientiert und die Erwachsenen nicht stresst, erleichtert sowohl die gemeinsame wie die getrennte Elternschaft und macht die Kinder glücklich.

Kinder einbeziehen

Schon von klein auf wollen Kinder ihren Alltag mitgestalten und ihre Ideen, Ängste und Wünsche einbringen. Bei Umbrüchen in ihrem Leben wollen sie das ganz besonders.

- Wenn die Eltern von Anfang an gewohnt sind, immer auch die Perspektive ihrer Kinder einzunehmen, gelingt dies auch bei einer Trennung viel leichter. Es ist aber nie zu spät, damit zu beginnen!
- «Wo werde ich wohnen?» «Schule wechseln will ich nicht!» Die Vorschläge und Überlegungen der Kinder mit ihnen besprechen, erklären was geht und sich bewusst sein, dass auch

in der Zweielternfamilien nicht alles machbar ist: All das ist wichtig, damit die Kinder mitreden und mitgestalten können. Abmachungen müssen gut überlegt sein und verlässlich eingehalten werden, um den Kindern die nötige Sicherheit zu geben.

Der Wechsel von der gemeinsamen zur getrennten Elternschaft ist ein Entwicklungsprozess

Wichtig ist, sich die nötige Zeit und den Freiraum zu geben, um die Umstellungen zu verarbeiten und immer wieder mit den Augen der Kinder zu betrachten.

- Sich überlegen, wie die individuellen Bedürfnisse die Kinder am besten erfüllt werden können.
- Gespräche sorgfältig planen und in ruhigem, ungestörtem Rahmen durchführen

Das bringt bessere Resultate als ständiger Austausch in gestresster Atmosphäre. (Wie Kommunikation gelingen kann, wird in EinElternForum 1/2014 beschrieben.) Bei schweren Konflikten ist es angemessen, Distanz zu schaffen und den Kontakt zur andern Elternperson restriktiv zu handhaben, bis sich die Situation entspannt hat.

Kinderbelange verbindlich regeln

Mit den nötigen behördlichen Genehmigungen oder Gerichtsurteilen versehene Verträge sind eine wichtige Grundlage für die elterliche Zusammenarbeit. Sie helfen besonders bei getrennter Elternschaft, den Alltag zu organisieren und den Koordinationsaufwand zu verringern.

Die finanzielle Lebensgrundlage der Kinder sichern ist zentral für das Wohl des Kindes, da dessen Zukunftschancen direkt davon abhängen. Unterhaltsvertrag, Unterhaltsurteil, Scheidungsurteil betreffen die Kinder ganz direkt.

- Wichtig ist deshalb, sich rasch an das Eheschutzgericht zu wenden oder einen Unterhaltsvertrag für das Kind von der Kindesschutzbehörde genehmigen zu lassen bzw. eine Unterhaltsklage einzureichen.

Obhut, persönlicher Verkehr, Betreuung sind für das Kind besonders wichtig, denn sie prägen seinen Alltag und wirken sich direkt auf die Eltern-Kind-Beziehung aus. Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Betreuung, die seinen individuellen Bedürfnissen entspricht.

- Aus praktischen Gründen bleibt die Obhut meist bei jener

Elternperson – meist der Mutter – die den Hauptanteil der Betreuung übernimmt. Modelle der gemeinsamen Obhut sind anspruchsvoll für alle und erfordern viel Anpassung von den Kindern. Auch hier gilt: Es kommt auf die Umstände an, ob sie zum Wohl des Kindes gelingt!

- Eine rasche und klare Regelung des Kontakts der Kinder zur andern Elternperson erleichtert die Umstellung und gibt den Kindern Sicherheit.

Elterliche Sorge ist die gesetzliche Befugnis der Eltern, für das minderjährige Kind die Entscheidungen zu treffen, für die es noch zu klein ist.

- Um die Ausübung im Alltag mit getrennten Haushalten zu erleichtern, lohnt es sich, diejenigen Entscheide festzulegen, die auf jeden Fall gemeinsam getroffen werden (gemeinsame Sorge) oder über welche die andere Elternperson zu informieren ist (alleinige Sorge).

Wo die elterliche Zusammenarbeit an ihre Grenzen stösst

- Eine Elternperson misshandelt oder vernachlässigt das Kind, aus welchem Grund auch immer: Keine gemeinsame elterliche Sorge und kein persönlicher Verkehr.
- Eine Elternperson ist gegenüber der anderen gewalttätig: Keine gemeinsame Sorge, kein häufiger persönlicher Verkehr.
- Die Eltern haben so unterschiedliche Vorstellungen, dass sie sich in Kinderfragen nicht einigen können: keine gemeinsame Sorge.
- Die alleinige Sorge hat in diesen Fällen eine wichtige Schutzfunktion für die Kinder.
- Behördliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein; die Rechte von Kindern und Eltern im Verfahren müssen gewahrt werden.

Problematische gemeinsame elterliche Sorge im binationalen Kontext

Kirsten Fuchs, Beratungsstelle frabina

Etwa die Hälfte der Eheschliessungen in der Schweiz ist zwischen Partnerinnen und Partnern unterschiedlicher Herkunft. Wenn es zur Trennung bzw. Scheidung einer binationalen Partnerschaft kommt und das Paar gemeinsame Kinder hat, ist die gemeinsame elterliche Sorge in den Fällen, wo der ausländische Elternteil in sein Heimatland zurückkehren will oder muss, äusserst problematisch.

Im Folgenden eine Zusammenfassung eines Falls einer philippinischen Mutter und eines schweizerischen Vaters, der einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte evozierte – hier aus dem Blickwinkel der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Eine Frau aus den Philippinen hielt sich 1995 erstmals in der Schweiz auf, um bei einem Diplomaten zu arbeiten. Sie brachte im Jahr 2001 ein Kind zur Welt, dessen Vater die Schweizer Staatsbürgerschaft hat. Im Jahr 2002 wurde sie aus aufenthaltsrechtlichen Gründen aus der Schweiz ausgewiesen und kehrte mit dem Kind auf die Philippinen zurück. Im Jahr 2004 gab sie dem Vater des Kindes anlässlich seines Besuchs auf den Philippinen ihr Einverständnis, dass er das Kind für die Ferien in

die Schweiz bringen dürfe. Daraufhin behielt der Vater das Kind bei sich in der Schweiz. Obwohl sie das Sorgerecht und die Obhut innehatte, konnte die Mutter die Rückkehr des Kindes nicht erwirken. Die Philippinen sind nicht Vertragsstaat des Haager Übereinkommens über die Kindesentführung. Die Gesuche der Frau um eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz wurden ebenfalls abgewiesen. Bis dahin hielt sich das Kind bei seinem Vater auf, der bei den Behörden mehrfach versuchte, der Mutter das Sorgerecht und die Obhut entziehen zu lassen. Schliesslich entschieden die Kinderschutzbehörden dann, dass die Lebensbedingungen des Kindes bei seinem Vater sowohl materiell, emotional als auch erzieherisch gut seien. Im Jahr 2010 wurde das Sorgerecht der Mutter nach jahrelangen erfolglosen Bemühungen um ein Aufenthaltsrecht dann entzogen und dem Vater des Kindes zugesprochen. Dies wurde mit dem Interesse des Kindes begründet, dass eine Rückkehr auf die Philippinen eine schwerwiegende Entwurzelung für das Kind darstellen würde, besonders, weil es in Genf eingeschult war und nunmehr seine sozialen Bezüge dort hätte, wo der Vater, seine Stiefmutter und der Halbbruder lebten. Die Beschwerdeführerin erhielt ein Besuchsrecht, das nur in der Schweiz ausgeübt werden konnte, obwohl sie keinen Aufenthaltstitel besass. Die Frau machte

daraufhin vor den innerstaatlichen Behörden und vor dem Gerichtshof für Menschenrechte geltend, die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung stelle eine Verletzung des Rechts auf Familienleben dar. Am 30. Juli 2013 gab ihr der Gerichtshof Recht und rügte die Schweiz.

Das neue Recht

Gemäss ZGB dient die elterliche Sorge dem Wohl des minderjährigen Kindes. Im Blick auf das Kindeswohl sollen die sorgepflichtigen Eltern die Pflege und Erziehung leisten, die nötigen Entscheidungen und den Aufenthaltsort des Kindes treffen.

Bei der gemeinsamen Sorge müssen beide Eltern dann einem Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes zustimmen, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt. Oder wenn der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr hat. Die Eltern sollen sich – unter Wahrung des Kindeswohls – über die nötigen Anpassungen der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut und des persönlichen Verkehrs und den Unterhaltsbeitrags verständigen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzbehörde.

Die gemeinsame Sorge, bei der die Eltern einvernehmlich Entscheidungen im Einklang mit den Bedürfnissen ihrer Kinder treffen, dient zweifellos dem Wohl des Kindes. In den Debatten im Parlament wurde betont, dass das neue Gesetz die Eltern zur guten Zusammenarbeit verpflichten und ihnen den dafür nötigen rechtlichen Rahmen bieten will. Es wurde aber auch deutlich gemacht, dass sich die gemeinsame Sorge für die Eltern nicht eignet, die sich nicht, oder nur mit Hilfe der Behörden auf kindgerechte Lösungen einigen können. Diese Feststellung des

Gesetzgebers ist für die Anwendung des Gesetzes wichtig: Die Forschung zeigt, dass intensive elterliche Konflikte ein äusserst gravierendes Risiko für die betroffenen Kinder darstellen, und dass die gemeinsame elterliche Sorge, die viele Absprachen erfordert, solche Konflikte verstärkt. In diesen Fällen kann die alleinige elterliche Sorge das Wohl des Kindes besser wahren.

Gemeinsame Sorge und Aufenthaltsrecht

Die emotional belastende Situation von Trennung und Scheidung für einen oder beide Ehepartner und als Eltern sind eine äusserst grosse und oft nicht zu meisternde Herausforderung, einvernehmliche Entscheidungen in Bezug auf die Kinder zu fällen. Im Gegenteil, oftmals werden über die Kinderbelange ungelöste Paarkonflikte ausgetragen. Bei binationalen Paaren kommt wie im oben zitierten Beispiel hinzu, dass aufenthaltsrechtliche Aspekte Elternpaare vor die schwierige Situation stellt, bei wem das Kind wohnen wird. Die gemeinsame elterliche Sorge verschärft die Umstände dahingehend, dass der mit der freiwilligen oder unfreiwilligen Ausreise konfrontierte Elternteil die Einwilligung des anderen dazu braucht. Gerichte und Kinderschutzbehörden werden vermehrt in solche Konflikte einbezogen werden müssen. Wie sie gelöst werden können, ist offen. Ob in diesen Fällen die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient, ist fraglich, sind wie im oben beschriebenen Fall die Prozesse vor den unterschiedlichen Behörden doch konfliktreich und langwierig.

(Textpassagen aus [www.humanrights.ch/Schweizer Fälle/Polidario gegen die Schweiz und SVAMV](http://www.humanrights.ch/Schweizer_Fälle/Polidario_gegen_die_Schweiz_und_SVAMV), Die Revision der elterlichen Sorge im ZGB, Anna Hausherr)

Loslassen

Rosmarie Lutz, Journalistin, Ausbilderin FA und Coach GPI

Sandra* ist 46 Jahre alt und zum zweiten Mal alleinerziehend. Ihr Sohn Claudio*, ein Nachzügler, besucht die erste Klasse. Die ältere Tochter arbeitet als Kauffrau und wohnt seit zwei Jahren nicht mehr zu Hause. Bis anhin hatte Sandra das alleinige Sorgerecht. Obwohl sie nie mit dem Vater von Claudio zusammenlebte, weil die Beziehung während der Schwangerschaft auseinander ging, versuchte Sandra mit Claudios Vater die Elternschaft und die Verantwortung gemeinsam zu leben. Trotz der grossen Distanz (1.25 Autostunden) besuchte dieser seinen Sohn von Beginn an regelmässig. Claudio verbringt jedes zweite Wochenende beim Vater.

RL: War das alleinige Sorgerecht damals für dich okay?

Sandra: Es wurde damals vor sieben Jahren keine Alternativen erwähnt, es gab keine Diskussionen. Nur die Unterhaltspflicht und das Besuchsrecht wurden geregelt. Mit Claudios Vater war abgemacht, dass wir unsere Elternverantwortung gemeinsam wahrnehmen. Wir hatten beim Regeln der offiziellen Angelegenheiten keine Probleme, denn ich war grosszügig. Ich war froh, dass er sich um seinen Sohn kümmern wollte. Nach meiner Scheidung mit dem Vater der Tochter war es anders. Er bezahlte keine Kinderalimente und ich war total auf mich alleine gestellt. Der Kontakt zu mir und seiner Tochter brach vollständig ab. Dies machte unsere Situation finanziell und emotional sehr schwierig.

Jetzt hast du dich aber für das gemeinsame Sorgerecht entschieden und dein Sohn wird im Sommer sogar zum Vater und seiner neuen Partnerin ziehen. Wie kam es dazu?

Ich war überfordert. Bei meinem Sohn wurde ADHS festgestellt. Sein Temperament war eine grosse Herausforderung für mich. Nebst dem strengen Job und meiner Weiterbildung war es für mich sehr schwierig, die Gelassenheit zu bewahren. Ich stiess zunehmend an meine Grenzen, wenn Claudio laut, zapplig und fordernd war. Zudem war ich auch müde, denn ich hatte ja schon einmal ein Kind alleine grossgezogen. Wenn ich keine Geduld hatte oder gar begann meinen Sohn anzuschreien, dachte ich, dass ich Schuld sei an seinen Problemen. Zudem war ich dauernd mit Reklamationen der Schule konfrontiert. Sie wollten Claudio in eine Kleinklasse stecken, trotz guter Intelligenz. Damit war ich nicht einverstanden. Ich stellte auch fest, dass wenn er nach dem Wochenende vom Vater kam ausgeglichener war. Zwischen ihm und seinem Vater herrschte immer eine grosse Harmonie und Liebe. Der Vater ist sein grosses Vorbild und Claudio ist das einzige Kind. Das schlechte Gewissen und

Zweifel begannen mich zu plagen. Ich fühlte mich vom Alltag gestresst und kraftlos. So kam mir vor einem Jahr der Gedanke, ob es meinem Sohn besser gehen könnte, sich die Schulprobleme lösen würden, wenn er beim Vater wohnen könnte und somit die Schule wechselte. Ich fragte Claudios Vater kurzerhand. Gegen meine Erwartung reagierte er nicht mit Vorwürfen, sondern fand es gut, dass ich über meine Überforderung und meine Ängste redete. Er war einverstanden mit meiner Idee, aber er wollte das alleinige Sorgerecht. Damit war ich nicht einverstanden, weil ich Angst hatte, meinen Sohn zu wenig zu sehen und keinen Einfluss mehr auf sein Leben nehmen zu können.

Was hat deine Entscheidung dann verändert?

Als mein Sohn eingeschult wurde, waren viele Abklärungen nötig, es gab ganz grosse Probleme in der Schule und in der Krippe. Sein Vater hat ihn gut begleitet, war oft vor Ort. Obwohl er weiter weg wohnt, hat er sich frei genommen, um seinen Sohn zu begleiten. Ich hatte das Gefühl, dass er ihn als Mann besser unterstützen konnte als ich. Es war ihm möglich, grossen Einfluss zu nehmen, weil er eine andere, natürliche Autorität hatte. Mein Sohn vermisse den Vater auch plötzlich mehr und hatte das Bedürfnis nach mehr Nähe. Dass Claudio dies mir gegenüber offen kommunizierte freute mich, denn es zeigt, dass wir ein Vertrauensverhältnis haben. Der Gedanke, dass er mehr beim Vater sein könnte und dort leben möchte, machte mich aber traurig. Auch mit der Partnerin des Vaters kommt Claudio gut aus. Einmal sagte er mir, dass wenn ich einmal sterben würde, er ja die Lebenspartnerin des Vaters als Mami hätte. Dies verletzte mich zwar tief, aber es zeigte auch, dass mein Sohn sich wohl fühlt und das ist das, was ich mir will. Ich wünsche mir, dass mein Sohn zu einem tollen Menschen heranwächst und es ihm gut geht dabei. Und darum habe ich das Thema nochmals aufgeworfen. Ich redete ganz offen über meine Ängste mit dem alleinigen Sorgerecht, und Claudios Vater schlug das gemeinsame Sorgerecht vor. «Dann musst du keine Angst haben und es ist ja auch fair», sagte er.

Wie hat dein Sohn diese Entscheidung aufgenommen?

Wir Eltern haben uns geeinigt und haben ihm erklärt, dass der Vater ihn besser unterstützen könne und nicht, dass ich ihn nicht mehr haben möchte oder überfordert bin. Immer wieder haben wir darüber mit ihm geredet und mein Sohn sagte schnell, dass er gerne zum Vater wechseln möchte. Wir hätten es nicht gemacht, wenn er nicht einverstanden gewesen wäre. Der Kleine hat super reagiert auf unseren Vorschlag.

Wie waren deine Gefühle?

Ich fühlte mich verletzt, weil er lieber beim Vater sein möchte, es beruhigt mich aber, dass er dies mit einer Selbstverständlichkeit sagt, die völlig klar und frei von Wertung ist. Meine Gefühle konnte ich gut für mich behalten, denn stärker als mein Schmerz war das Wissen, dass die Entscheidung zum Wohle meines Sohnes ist. Dieses Loslassen ist einfach nötig. In drei Monaten zieht mein Sohn zum Vater und ich werde ihn dann nur jedes zweite Wochenende sehen. Wenn ich daran denke, möchte ich weinen. Es ist ein schwieriger Prozess, auf den ich mich versuche vorzubereiten. Oft beschleicht mich die Angst, dass ich nach Claudios Wegzug in ein Loch falle. Seit 22 Jahren bin ich am erziehen und wohnte zwar ohne Partner, aber immer mit meinen Kindern zusammen. Nachher bin ich einfach alleine.

Hast du dir etwas vorgenommen für die erste Zeit. Denkst du, schaffst du es, dieses Loslassen?

Ich möchte endlich auf mich schauen, meine Bedürfnisse wahrnehmen. Lesungen besuchen, Abendspaziergänge machen, Schwimmen gehen... Ob ich das dann mache, weiss ich nicht sicher. Am Zügeltag darf mein Sohn sich aussuchen, was er mitnimmt. Wenn ich mir vorstelle, wie sich alle freuen, wenn er beim Vater ankommt und ich dann alleine nach Hause fahre, sein halb leeres Zimmer sehe, dann wird es mir elend. Es ist kein schönes Gefühl, ich fühle mich schon jetzt leer. Ich weiss nicht, ob ich mich daran gewöhne. Ich stelle mir vor, dass jeder Abschied weh tut, jedes Wochenende immer wieder. Ich habe vor, mir die ersten Wochenenden mit Aktivitäten und Freunden zu füllen. Meine ältere Tochter wohnt ganz in der Nähe und sagte schon: «Wenn es dir nicht gut geht, dann komm halt zu mir, Mami». Ich habe mir schon überlegt, ob ich umziehen soll, um das alte Leben loszulassen. Das wollte mein Sohn aber nicht, er wollte sein Bett, sein Zimmer behalten. Ich versuche immer daran zu denken, dass es ihm gut geht und ich fokussiere das Positive. Vermutlich sollte ich mir jemanden zum Reden suchen. Auf keinen Fall möchte ich, dass mein Sohn meine Stimmung mitbekommt und ein schlechtes Gefühl bekommt.

War die Umsetzung des gemeinsamen Sorgerechts einfach?

Nicht wirklich. Wir wurden sehr schlecht informiert. Es war sehr bürokratisch. Wir hatten ja selbst ein Schreiben aufgesetzt und

waren uns einig. Nur der Unterhalt, den ich zahlen werde, war neu zu regeln. Wir haben eine neue Sorgerechtsregelung aufgesetzt und mussten diese durch die Kinder- und Jugendenschutzbehörde bewilligen lassen. Nun sind wir noch damit beschäftigt die Höhe meiner Alimentenzahlungen festzulegen. Wir sind noch in der Diskussion. Für mich hat es natürlich grosse Folgen, dass ich plötzlich keine Alimente mehr erhalte, sondern bezahlen muss. Mehr Stellendprozente sind im Moment in der Firma nicht möglich und ich habe auch Verpflichtungen. Ich habe mir zum Beispiel ein grosses Familienauto geleast, das interessiert natürlich keinen. Ich musste meinen Lohnausweis senden, aufgrund des Einkommens, wird nun entschieden. Das führt bei mir zu Existenzängsten. Zudem muss ich auch jedes zweite Wochenende meinen Sohn abholen, was auch mit Kosten verbunden ist. Mir werden künftig nur noch 2800 Franken bleiben im Monat. Sein Vater möchte von 100 auf 90 Stellenprozente reduzieren. Er wohnt ja mit seiner Partnerin zusammen, so können sie sich den Lebensunterhalt teilen. Ich habe manchmal das Gefühl, dass ich nachher nichts mehr habe, kein Kind mehr, kein Geld mehr. Andere sagten mir schon, dass es den Vätern auch oft so geht, nach einer Trennung. Das stimmt schon, irgendwie.

Zweifelst du an dem Entscheid? Wie geht es dir denn jetzt im Moment?

Manchmal schon. Es sind gemischte Gefühle. Aber ich bin auch durch mein Alter müde. Einerseits weiss ich, dass es für mein Kind gut ist, für mich ist es wirklich sehr schwierig. Ich weiss aber ich schaffe es, denn ich bin eine starke Frau. Schlussendlich brauche ich mein «Kummeregglein», das muss ich zulassen und dann kommt auch wieder die Kraft, alles zu überstehen. Früher war es auch nicht einfach. Diese dauernde Überforderung mit der Erziehung, diese Müdigkeit, dieses Gefühl, dass ich das Leben verpasse. Meine Ungeduld und Nörgelei haben mir ein schlechtes Gewissen gemacht und das war auch emotional eine grosse Belastung. Ich versuche mich auf vieles zu freuen, was ich bis anhin nicht tun konnte. Nach Feierabend etwas zu unternehmen, mir Ruhe zu gönnen. Aber das Wichtigste ist wirklich, dass mein Kind das optimalste Umfeld und die bestmögliche Erziehung erhält. Dafür muss ich nun halt einfach loslassen.

**Die Namen sind der Redaktion bekannt*

«Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes»

Stationen der Rechtsentwicklung

Anna Hausherr

Die neuen Bestimmungen zur elterlichen Sorge und die laufende Revision des Kindesunterhalts sind vorläufige Endpunkte einer Entwicklung, welche die Kinder zunehmend ins Zentrum rückt.

Die Revision des Kindesrechts in den 1970er-Jahren bildet den Beginn dieser Rechtsentwicklung, die von Fortschritten, aber auch Rückschritten geprägt ist. Einige Stationen:

1978 löst das von Grund auf revidierte Kindesrecht das alte Recht von 1912 ab, das ledige Mütter massiv diskriminierte und ihnen das Recht verweigerte, für ihre Kinder zu sorgen. Nun sind die Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern weitgehend den Scheidungskindern gleichgestellt. Die Alimentenhilfe ist eingeführt. Im ehelichen Kindesrecht ist der Stichentscheid des Vaters in Kinderfragen abgeschafft.

Ab 1997 gilt das UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes auch für die Schweiz. Es spricht dem Kind eigenständige Rechte zu, das Kindeswohl hat Vorrang.

2000 verschwindet die Schuldfrage aus dem Scheidungsrecht. Das Wohl der Kinder wird ins Zentrum gestellt. Dennoch hält das Parlament daran fest, in Mankosituationen den Betrag, der für den Lebensunterhalt fehlt, vollumfänglich der Einelternfamilie aufzubürden; Alleinerziehende und ihre Kinder bleiben diskriminiert und einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt. Die gemeinsame Sorge für geschiedene und für Eltern «ohne Trauschein» ist auf Antrag möglich, wenn sie mit dem Wohl des jeweiligen Kindes vereinbar ist.

1. Juli 2014:

Neue Interpretation der elterlichen Sorge

Die Gesetzesrevision fördert eine veränderte Interpretation der elterlichen Sorge zu Tage. Im Standardwerk «Grundriss des Kindesrechts» von Prof. Cyril Hegnauer (1999) wurde die elterliche Sorge noch als ein Element der elterlichen Verantwortung definiert. Werde die Entscheidungsbefugnis einer Elternperson zugeteilt, stehe die andere durch die Beistandspflicht, den persönlichen Verkehr, die Information, Anhörung und Auskunft und die Unterhaltspflicht nach wie vor in der Verantwortung für das Kind.

Obwohl diese Vorschriften in Kraft bleiben, wird die elterliche Sorge nun generell mit der elterlichen Verantwortung gleichgesetzt. Der Vater, dem meist die elterliche Sorge entzogen werde,

verliere seine Rolle als Vertreter und Erzieher des Kindes, so der erläuternde Bericht zum Gesetzes-Vorentwurf: «Dies schadet dem betroffenen Elternteil, dem die Verantwortung für das Kind entzogen wird, und der sich damit dem Kind entfremdet. Noch schädlicher ist diese Lösung aber für das Kind, dessen Entwicklung dadurch schwer und dauerhaft gefährdet werden kann.»

Diese Sichtweise blendet aus, dass sich Väter in Ein- wie in Zweielternfamilien heute noch in aller Regel nur marginal an der Alltagsorge für die Kinder beteiligen. Zudem widersprechen die Aussagen den erhärteten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Diese zeigen, dass sowohl die Entwicklung der Kinder wie die Eltern-Kind-Beziehungen weit mehr von äusseren Faktoren beeinflusst werden als von der Sorgeregelung. Sind Konflikte vorhanden, ist deren Beendigungen weit wichtiger als eine enge elterliche Zusammenarbeit. «Das kann auch bedeuten, dass die Mutter und der Vater die elterliche Verantwortung nur noch getrennt wahrnehmen, um sich nicht dauernd über gemeinsame Regeln zu streiten. Diese sogenannte parallele Elternschaft ist für das Kind übrigens genau so gut», erläutert Professor Sabine Walpen, Forschungsleiterin des Deutschen Jugendinstituts DJI. (DJI-Bulletin 1/2010, S. 11).

Schutz des Kindes bei elterlichen Konflikten gewährleistet

Das neue Recht macht die gemeinsame elterliche Sorge zur Regel und schützt zugleich die Kinder: Es schreibt eine Umsetzung vor, die den wissenschaftlichen Erkenntnissen gerecht wird, auch wenn es von anderen Annahmen ausgeht:

- Die elterliche Sorge steht ausdrücklich im Dienst des Kindeswohls (Art. 296 ZGB).
- Die zuständige Behörde muss im Einzelfall sicherstellen, dass die vorgesehene Regelung das Wohl des Kindes gewährleistet. So regelt das Gericht alle Kinderbelange, auch die elterliche Sorge. Dabei muss es alles beachten, was für das Wohl des betroffenen Kindes wichtig ist (Art. 133 ZGB).
- Nur wenn ein Umzug des Kindes in der Schweiz erhebliche Auswirkungen auf elterliche Sorge und persönlichen Verkehr hat, muss die andere Elternperson zustimmen.
- Die Behörden müssen prüfen, ob die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge geboten ist. Bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (vgl. Art. 311 ZGB) ist von der gemeinsamen Sorge abzusehen, erklärte Justizministerin Sommaruga

im Parlament, und ergänzte: «Ich möchte ausserdem festhalten, dass das alleinige Sorgerecht auch in weiteren, in Artikel 311 ZGB nicht ausdrücklich genannten Situationen angeordnet werden kann.» (www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4905/390471/d_n_4905_390471_390606.htm)

Zu diesen Situationen gehören auch unlösbare Konflikte zwischen den Eltern. Dies wurde in der Parlamentsdebatte klargestellt und damit die Aussage in der Botschaft zum Gesetzesentwurf korrigiert, die gemeinsame Sorge könne nur aus den in Artikel 311 ZGB angeführten Gründen vorenthalten werden; dies widerspricht dem Gesetzestext (A. Bucher: Elterliche Sorge im schweizerischen und internationalen Kontext. In: A. Rumo-Jungo, Ch. Fountoulakis (Hg.): Familien in Zeiten grenzüberschreitender Beziehungen. 7. Symposium zum Familienrecht 2013, Universität Freiburg, Schulthess 2013).

Als Nächstes steht die Revision des Kindesunterhalts an, die dem Recht des Kindes auf stabile und verlässliche Betreuungsverhältnisse und auf finanzielle Sicherheit zum Durchbruch verhelfen sollen.

Erziehungsgutschriften:

Änderung der AHV-Verordnung

Bei gemeinsamer Sorge steht die Erziehungsgutschrift neuer hauptbetreuenden Elternperson – ohne behördliche Regelung der Mutter – zu. Die Gutschrift wird nur noch hälftig geteilt, wenn die Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen. (Siehe dazu Artikel auf S. 2.) Achtung: Bis die Verordnung am 1.1.2015 in Kraft tritt, wird die Gutschrift noch automatisch geteilt, wenn keine andere Regelung getroffen wird.

Leck im Cheque?

Garibalda

Dieses Thema ist eigentlich Tabu. In meiner Herkunftsfamilie wurde darüber kaum gesprochen. Und wenn, dann war es allen schrecklich peinlich.

Nein, hier geht es nicht um Sex, auch nicht um Religion. Es geht um das liebe Geld – vor allem dann, wenn es nicht vorhanden ist. Auch ich habe das leidige Wort GELD in den hintersten Winkel meines Gehirns verbannt. Nur einmal im Monat öffne ich widerwillig die angestauten Rechnungstapel, damit sich das Leiden in Grenzen hält. Der «Tag der Abrechnung» kommt dafür umso härter daher, trifft mich mit voller Wucht, und ich habe dann für einige Stunden eine miese Laune: ein explosives Gemisch aus Wut, Stress, Ängsten...

Dann kommen mir meine «Verflossenen» in den Sinn und ich muss mir zähneknirschend eingestehen, dass ich auch dort dieses Thema meist unter den Teppich gekehrt habe. Der Vater der Kinder war zwar Goldschmied, als wir uns kennenlernten. Aber wer da an Unmengen von Gold denkt, liegt völlig falsch. Weil es ihm in diesem Metier als Angestellter nicht möglich war, Teilzeit zu arbeiten, begann er eine Maurerlehre. Dann die Polierschule. Während unseren gemeinsamen 10 Jahren war er immer in Ausbildung.

Mein nächster Partner hatte einen Abschluss, der in der Schweiz

nichts wert war und musste nochmals ganz von vorne anfangen. Mit meiner finanziellen Unterstützung natürlich.

In einer Mischung aus Engagement und Sozialromantik leistete ich Entwicklungshilfe «à fonds perdu». In Beziehungen finde ich Geiz nicht geil.

Wenn er dann mal etwas verdient, wird er mir das Darlehen zurückzahlen. Das war der Plan. War! Die Beziehung entpupperte sich dann aber auch immer mehr als «fonds perdu». Wir trennten uns.

Da er immer wieder arbeitslos war, schenkte ich ihm das Darlehen auf seinen 40sten Geburtstag. Dies war befreiender für mich, als immer auf Geld zu warten, das nie kommt.

«Der nächste könnte doch wenigstens eine abgeschlossene Berufslehre haben. Und hoffentlich startet er keine neue Ausbildung, sobald er mit dir zusammen ist. Du scheinst eine anregende Wirkung auf Männer zu haben...», bemerkte meine Mutter halb ernst, halb spöttisch. Sie nervte mich damit – natürlich auch deshalb, weil sie irgendwie Recht hatte.

Das Gute an dieser Geschichte ist, dass ich immer gewohnt war, mein Leben selber zu finanzieren und das der Kids zum grossen Teil auch. In den letzten Jahren engagierte ich mich

bei zwei verschiedenen Arbeitgebern, um auf einen grünen Zweig zu kommen.

Das wurde mir dann aber doch zu viel. Denn zu Hause wartete ja auch noch der dritte Job: die Familienarbeit ... Lohnt sich dieser Dreifachstress, wenn er nur meine Steuern hinauftreibt, fragte ich mich.

Nun arbeite ich zum Teil von zu Hause aus, damit ich nur bei einem Arbeitgeber angestellt bin. Eine Art Burnout-Prävention. Aber einen ruhigen Arbeitsplatz habe ich nicht. Denn da ist nur DER TISCH. Er steht im grossen Raum, der zugleich die Küche umfasst. Dort essen wir. Dort machen die Kids ihre Hausaufgaben. Und dort versuche ich vergeblich, mich auf meine Arbeit zu konzentrieren.

Nun hat mir Lea in der Schule einen länglichen Arbeitstisch geschreinert. Er ist 2 Meter lang und einen halben Meter schmal, damit er den Raum nicht einengt. TV und Laptop haben darauf Platz. Während ich meine Mails beantworte, wirft sich neben meiner Schulter Conchita Wurst in Pose.

Es ist die aktuelle Mindestlohn-Initiative, die das Tabuthema GELD bei mir ans Tageslicht geholt hat. Gilt diese Initiative auch für Alleinerziehende, die nur in Teilzeit erwerbstätig sind, weil sie zu Hause auch intensiv gefordert sind? Leider nein.

Ich bin also weiter am Budgetieren. Es geht fast auf, bis sich wieder so ein Leck öffnet, wo das Geld versickert. Zum Beispiel das «Zahn-Leck».

Letzte Woche entdeckte mein Zahnarzt (oder heisst es Zahlarzt?), dass ich im Kieferknochen oberhalb eines wurzelbehandelten Zahnes eine Entzündung habe – inklusive Eiterherd. So 1500 Franken müsse ich rechnen, meint der Kieferchirurg nüchtern.

Nach diesem sadistischen Dentalschlag des Schicksals gehe ich zur Ablenkung eine Stunde shoppen. Es tut gut, die schöne Unterwäsche eines Spezialgeschäfts anzuschauen. Ich mahne mich eisern dazu, jetzt bloss nicht schwach zu werden. Ich habe mir ja zu Weihnachten was gekauft in diesem Laden. Das reicht. Beim Hinausgehen reicht mir die Verkäuferin ein Körbchen mit Losen und sagt: «Sie sind ja Kundin bei uns, wollen sie auch an unserer Oster-Verlosung teilnehmen?»

Ich nehme achtlos irgend ein Los. Mit Losen hatte ich noch nie Glück. Ich bin bei Glücksspielen eher ein Looser als ein Loser. Ich öffne das rote Los vor ihren neugierigen Augen und bin völlig erstaunt: «Hauptgewinn – Wir gratulieren ihnen. Suchen sie sich für 250.– Bademode aus unserem Frühlingssortiment aus», steht da schwarz auf rot.

Die Verkäuferin freut sich genauso wie ich und geleitet mich charmant in eine Umkleidekabine. Ich fühle mich wie im Film «Pretty Woman», wenn ich nicht so genau in den Spiegel schaue. Mein Entscheid fällt auf ein teures Bikini mit dazu passendem Pareo-Tuch und türkisen Badesandalen.

Lächelnd schwebe aus dem Geschäft. Was mich wieder auf den Erdboden zurückbringt, ist der Gedanke an meine bald achtzehnjährige Tochter, die diese Objekte der Begierde zu Hause sicher eifersüchtig kommentieren wird ...



«Jedes Familienmodell muss lebbar sein»

2014 feiert der SVAMV seine Gründung am 16. Juni 1984, und Danielle Estermann übernimmt als Geschäftsführerin das Ruder von Anna Hausherr, die in Pension geht. Wo sind wir aufgebrochen, wohin geht die Reise? Danielle und Anna im Gespräch.

Anna Hausherr: «Weisst Du noch, wie hinter unseren Rücken getuschelt wurde?», fragte mich kürzlich eine Bekannte, die wie ich in den 1970er-Jahren alleinerziehend geworden war. Oft wollten die Nachbarsfamilien nichts mit uns zu tun haben, vor allem nicht am Sonntag, wenn die «vollständige» Familie beisammen war. Umso wichtiger waren die Gruppen, die entstanden und in denen sich Einelternfamilien austauschten und gemeinsam etwas unternahmen.

Danielle Estermann: In dieser Zeit war ich noch in der Schule. Ich kannte keine Kinder aus Einelternfamilien. Erst in der Ausbildung zur Lehrerin Ende der 1980er hatte ich KollegInnen, deren Eltern geschieden waren. Für sie war das etwas Selbstverständliches, sie hatten die Phase der Trennung der Eltern schon länger hinter sich. Dass ich in der Ausbildung, noch nicht 20-jährig, Mutter wurde, war dann aber schon das Schulgespräch! Und es war undenkbar, dass ich das Kind bekam, ohne zu heiraten.

AH: Ein Kind «ohne Trauschein» war damals eine Schande. Gleichzeitig gab es auch eine neue Aufbruchsstimmung. Viele, die ich kannte, hatten das Bedürfnis, sich von einschränkenden Vorschriften frei zu machen. Wir diskutierten zum Beispiel damals schon, dass Partnerschaften unter Erwachsenen frei gestaltet werden können, die Elternschaft dagegen wegen der Verantwortung für Kinder einen verbindlichen Charakter hat.

DE: Das Umfeld, in dem eine Familie lebt, spielt eine entscheidende Rolle. Als ich anfangs der 1990er geschieden wurde, waren meine Kinder weit und breit die einzigen in dieser Situation. In unserer Umgebung war Scheidung einfach keine Option. Es hiess: «Man ist zusammen», koste es, was es wolle. Meine Kinder schämten sich. «Nur wir sind keine normale Familie», meinten sie.

AH: Das Nebeneinander von Fortschritt und Rückschritt zeigte sich auch im Recht. Vor rund 30 Jahren wurde die Vorherrschaft des Ehemannes im Gesetz behoben. Die Gerichtspraxis zeigte dann, dass im Gegenzug die Mütter mit dem finanziellen Un-

terhalt der Kinder vermehrt allein gelassen wurden bei einer Scheidung. Gegen solche Diskriminierungen engagierte sich der SVAMV nach der Gründung 1984. Und er wandte sich gegen das Vorurteil, Einelternfamilien seien «unvollständige» Familien.

DE: Heute drohen Rückschritte. Ich sehe mehr Konkurrenz zwischen den Familienmodellen, ein Wettbewerb, welches das Beste sei. Das konservative Modell aus den 1950er mit traditioneller Rollenverteilung und allem Drum und Dran hat Zulauf. Die defizitorientierte Sicht auf Einelternfamilien dominiert, auch bei Fachleuten und in der Schule. Ganz normale Pubertätskonflikte, nicht gemachte Hausaufgaben und so weiter – alles wird der Familienform angelastet. Bei den Einelternfamilien werden automatisch die Nachteile betont, bei der Zweielternfamilie die Vorteile. Dabei haben Einelternfamilien kein Manko, nur weil nicht ein einziger Haushalt da ist.

AH: Die Auflösung einer Partnerschaft wird als Scheitern empfunden. Ob Laie oder Fachperson, niemand möchte das erleben.

DE: Es braucht Mut, ausgetrampelte Pfade zu verlassen. Deshalb die automatische Reaktion: «Alleinerziehend – das ist ja wahn-sinnig schwierig!» Trennungen sind aber Übergänge in andere Formen, wie sie das Leben auch sonst zu Hauf mit sich bringt. Einelternschaft ist nicht schwieriger als Zweielternschaft, sondern anders. Ich will den Zugewinn der Einelternschaft ins Blickfeld rücken, zum Beispiel den Zugewinn an Zeit für die Kinder, wenn der Vater sie zu bestimmten Zeiten bei sich im eigenen Haushalt versorgt. Solche Väter können präsenter sein und den Kindern ein wirklich anderes Rollenmodell vorleben, als es Väter im Zweielternhaushalt unter Umständen tun. Hier hat zum Beispiel das Paarmodell ein Manko. Auch dass die Kinder

Danielle Estermann (42) ist alleinerziehende Mutter zweier erwachsener Töchter. Sie ist dipl. Erwachsenenbildnerin HF, Lehrperson für Berufsvorbereitung/ Berufsscoach, Primar-lehrerin, und ab August 2014 SVAMV-Geschäftsführerin.

Anna Hausherr (65), eine alleinerzogene Tochter und 2 Enkelkinder, Psychologin FSP (lic.phil), leitete die Geschäftsstelle ab 1996.

Der Schweizerische Verband alleinerziehender Mütter und Väter SVAMV ist der Dachverband der Einelternfamilien in der Schweiz und Fachorganisation für die Einelternfamilie. www.einelternfamilie.ch

sich nicht mit zwei Elternpersonen aufs Mal auseinandersetzen müssen, kann ein Vorteil sein. Die Kinder lernen leichter, ihre Emotionen auszudrücken und Konfrontationen nicht zu scheuen. Der Erziehungsstil in der Einelternfamilie ist partnerschaftlicher, wie Studien ergeben haben.

AH: Die Situation der Einelternfamilie zeigt am deutlichsten, wie die Rahmenbedingungen beschaffen sein müssten, damit sie wirklich kinderfreundlich wären. Alleinerziehende und ihre Kinder sind Vorreiter für bessere Lebensbedingungen für alle Familien. Das hat mein Engagement motiviert.

DE: Jedes Familienmodell muss lebbar sein. Arbeitszeit- und Lohnmodelle müssen so sein, dass jedes Kind die Betreuungszeit und den finanziellen Unterhalt erhält, die ihm zustehen. Die Bezugspersonen des Kindes müssen jederzeit für es erreichbar sein, wenn es sie braucht. Die rund um die Uhr-Erreichbarkeit

der Arbeitnehmenden dagegen ist für das gute Funktionieren der Wirtschaft nicht nötig. Ich setze mich ein für eine Familienrevolution und eine Umkämpfung der Werte in der Erwerbsarbeitswelt, die sich an den Kindern orientiert!

Hinweis Neuerscheinung:**«Ein Baby ohne Trauschein ... Informationen über Rechtliches»**

Die vollständig überarbeitete dritte Auflage des SVAMV-Ratgebers für nicht miteinander verheiratete Eltern erscheint im Juli 2014. Er berücksichtigt unter anderem die Aufhebung von Artikel 309 im Zivilgesetzbuch, der eine Beistandschaft für das Kind einer ledigen Mutter vorschrieb.

Bestellungen: info@svamv.ch.

Für detaillierte Informationen über die Regelung der elterlichen Sorge: www.einelternfamilie.ch



Gemeinsame elterliche Sorge. Nach der Scheidung im Konkubinat, was haben wir wann vorzukehren?

Miriam Deuble Juristin und Beauftragte für Ehe Partnerschaft Familie der Reformierten Kirchen Bern Jura Solothurn

Ich gelange mit zwei Fragen an Sie:

Ich bin seit vier Jahren geschieden, das Sorgerecht für unsere beiden Söhne (heute 8 und 10 Jahre) wurde mir damals vom Gericht zugesprochen. Mein Ex-Mann ist ein guter Vater kümmert sich intensiv um die Jungs und seit er einen neuen Arbeitsplatz in unserer Nähe hat, verbringen die Söhne zu den vereinbarten Wochenenden mindestens eine bis zwei zusätzliche Nächte pro Woche beim Vater. Von Freunden haben wir vernommen, dass es ab diesem Jahr für alle Eltern nur noch das gemeinsame elterliche Sorgerecht gibt. Können Sie uns sagen, ob das so stimmt und ob dies jetzt automatisch auch für meinen Ex-Mann gilt? Falls nicht, was können wir machen, dass mein Ex-Mann auch das Sorgerecht für die Söhne erhält. Es ist auch mir wichtig, dass der Vater meiner Söhne ein Mitspracherecht hat.

Zu meiner zweiten Frage: Ich lebe mit meinem Freund und mit meinen beiden Söhnen aus ersten Ehe gemeinsam im Konkubinat. Ende August erwarten wir unser erstes gemeinsames Kind. Uns wurde geraten, die Vaterschaftsanerkennung bereits vor der Geburt zu machen. Wie läuft das mit der Vaterschaftsanerkennung und was heisst dies für das Sorgerecht und wann müssen wir was machen? Besten Dank für Ihre Antwort.

Liebe Frau M.

Wie Sie zu Recht festgestellt haben, treten die neuen Bestimmungen zur elterlichen Sorge am 1. Juli 2014 in Kraft. Wie verhält es sich nun mit der gemeinsamen elterlichen Sorge? Mit Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen gilt die gemeinsame elterliche Sorge nicht nur für verheiratete Eltern, sondern auch für unverheiratete, getrennt lebende und geschiedene Eltern. Bisher wurde in der Schweiz in der Mehrheit der Scheidungsfälle die elterliche Sorge einem Elternteil zugesprochen, laut Bundesamt für Statistik in der Mehrheit der Mutter. Dies trifft gemäss Ihren Angaben auch auf Sie und Ihren Ex-Mann zu. Für eine gemeinsame elterliche Sorge mussten bis anhin die Eltern dem Gericht einen gemeinsamen Antrag und eine genehmigungsfähige Vereinbarung einreichen, in welcher die Betreuungsanteile und Aufteilung der Unterhaltskosten der Parteien

genau beziffert waren. Dies wird sich nun mit den neuen Gesetzesartikeln ändern. Um die gemeinsame elterliche Sorge rückwirkend zu beantragen sind Sie an folgende Fristen gebunden: Der Elternteil, welcher bei der Scheidung die elterliche Sorge «verloren» hat, in Ihrem Fall Ihr Ex-Mann, kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung bei der zuständigen Kindesschutzbehörde, KESB, die gemeinsame elterliche Sorge beantragen. Die Scheidung darf aber nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen, was in Ihrem Fall mit vier Jahren noch darunter fällt.

Zu Ihrer zweiten Frage, wie Sie als unverheiratete Eltern vorzugehen haben, um die gemeinsame elterliche Sorge für Ihr Kind zu erhalten. Gerne skizziere ich Ihnen das Vorgehen gemäss neuem Recht (in Kraft per 1. Juli 2014). Sind die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet, kommt die gemeinsame elterliche Sorge, einvernehmlich, durch eine gemeinsame Erklärung zustande. In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und dass sie sich über die Betreuung, den persönlichen Verkehr und den Unterhalt des Kindes verständigt haben. Die gemeinsame Erklärung kann zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung an das Zivilstandesamt gerichtet werden. Falls Ihr Partner die Vaterschaftsanerkennung schon gemacht hat, müssen Sie die gemeinsame Erklärung zur Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes richten. Auf Wunsch wird diese Sie auch beraten. Ich rate Ihnen, sich auch betreffend eines Unterhaltsvertrags für das Kind zu informieren. Sowohl die Vaterschaftsanerkennung als auch die Erklärung für das gemeinsame Sorgerecht können Sie schon vor der Geburt Ihres Kindes beantragen.

Quellen/Weiterführende Literatur:

- *Botschaft des Bundesrates zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Elterliche Sorge) vom 16.11.2011*
- *Gemeinsam Eltern bleiben trotz Trennung oder Scheidung, Margret Bürgisser, hep Verlag, Bern, 1. Auflage 2014*

Barbara Schwarz: Die Verteilung der elterlichen Sorge aus erziehungswissenschaftlicher und juristischer Sicht.

Aus der Reihe: Kindheit als Risiko und Chance. VS Verlag für Sozialwissenschaften Wiesbaden, 2011

Das Buch geht den Leitbildern und Annahmen auf den Grund, die hinter den Gesetzesvorschriften stehen. Es untersucht, wie sich die Vorstellungen vom Kind in Pädagogik und Recht gegenseitig bedingen und verfestigen und wie sie die Auffassung von «Kindeswohl» beeinflussen.

Die Autorin kommt zum Schluss, dass die bestehenden Regelungen nicht die Rechte der Kinder in den Vordergrund stellen, sondern die Rechte am eigenen Kind, die Lebenssinn und Sozialprestige versprechen. Sie zeigt auf, dass das Recht eine Vorstellung vom Kind als Wesen ohne Individualität umsetzt. Dieses Wesen hat keine persönlichen Bedürfnisse und Lebensumstände, aber ein «natürliches» Bedürfnis nach seinen beiden leiblichen Eltern. Die gemeinsame Sorge erscheint so ebenfalls als «natürlich». Die Ergebnisse der Scheidungsforschung sind jedoch «offensichtlich nicht geeignet, die gemeinsame elterliche Sorge als die für die Kinder und Jugendlichen günstigste, da die Konflikte am besten entlastende Lösung zu präferieren und zu legitimieren», so die Autorin (S. 122). Angesichts der Herausbildung zahlreicher unterschiedlicher Familienformen löse die gemeinsame elterliche Sorge als Rechtsinstitut die frühere allgemeinverbindliche Ehe ab.

Dr. Barbara Schwarz geht es nicht darum, das Modell der gemeinsamen elterlichen Sorge generell in Frage zu stellen. Sie plädiert aber dafür, die elterliche Sorge im Einzelfall nach den Bedürfnissen und dem Willen des Kindes als individueller Persönlichkeit zu regeln. Und sie spricht sich dafür aus, die Partizipationsrechte der Kinder stark zu erweitern.

Das Buch ist für alle lesenswert, die sich vertieft mit aktuellen Fragen der elterlichen Sorge beschäftigen möchten. Für Schweizer LeserInnen ist es besonders von Interesse, da die Erfahrungen mit der gemeinsamen elterlichen Sorge geschiedener Eltern als Regel in Deutschland schon auf 1998 zurückgehen. (AH)

Margret Bürgisser: Gemeinsam Eltern bleiben – trotz Trennung oder Scheidung

hep-Verlag Bern, 2014

Eltern in getrennten Haushalten, die eng zusammenarbeiten oder eine solche Kooperation anstreben, lesen das Buch mit Gewinn. Sie finden darin eine Fülle von Hinweisen und Anregungen von dreizehn ausgewählten Fachleuten. Zehn Porträts geben praktische Beispiele und einen lebendigen Einblick in die

Gedanken und Gefühle von getrennt lebenden Eltern, welche die Kinderbetreuung so weit wie möglich teilen. Das Buch erfüllt hier seinen Anspruch, sich auf das Gelingen auszurichten. Für Eltern ohne gemeinsamen Haushalt, die – mit ebenso viel Gewinn für die Kinder – das Modell der parallelen Elternschaft ohne intensive Zusammenarbeit pflegen, ist die Lektüre dagegen eher entmutigend.

Insgesamt vermittelt das Buch den wissenschaftlich nicht belegten Eindruck, die gemeinsame Sorge mit intensivem «Coparenting» sei grundsätzlich anderen Modellen überlegen, auch wenn relativierende Hinweise nicht fehlen.

Die Publikation will Eltern und Fachleuten helfen, sich mit dem neuen Gesetz vom 1. Juli 2014 vertraut zu machen. Es enthält aber einige Fehler, die seinen Wert als Informationsquelle schmälern. Drei Irrtümer, die besonders ins Gewicht fallen, seien an dieser Stelle berichtet: Die gemeinsame Sorge kann auch aus anderen als den in Artikel 311 genannten Gründen verweigert werden (siehe dazu «Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes» in diesem Heft). Für die gemeinsame Sorge müssen unverheiratete Eltern – leider – keine Vereinbarung mehr vorlegen (auch nicht über den Unterhalt des Kindes), sondern nur eine Erklärung. Der Unterhaltsanspruch der Kinder aus Familien «ohne Trauschein» wird dadurch schlechter geschützt als vor der Revision. Und: nach wie vor ist es das Recht auf persönlichen Verkehr, das den Kontakt des Kindes zu seinen beiden Eltern sicherstellt. Es steht dem Kind und der getrennt lebenden Elternperson zu, unabhängig von der Sorgeregelung. (AH)

Deutsches Jugendinstitut e.V., DJI Bulletin 1/2010, Heft 89: **Geteilte Sorge. Wie sich die Trennung der Eltern auf Kinder auswirkt – und die Familien einen Neuanfang meistern können.**

Zum Herunterladen: www.dji.de/index.php?id=43069

Die Trennung der Eltern müsse nicht zwangsläufig zum Trauma für die Kinder werden, heisst es unter dem Titel «Die Mitleidsfalle» im Editorial zu diesem Heft: «Die Wissenschaft widerlegt inzwischen viele gängige Vorurteile.» Die WissenschaftlerInnen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) befassen sich mit der Frage, wie Eltern ohne gemeinsame Wohnung und mit einer möglicherweise gestörten Beziehung zum früheren Partner, der früheren PartnerIn verantwortungsvoll für ihre Kinder sorgen können. Zur Sprache kommen vielfältige Themen wie zum Beispiel Armut und die Beratung bei Hochkonflikt-Trennungen («Verständnis statt Vorwürfe»). Die renommierte Scheidungsforscherin und Psychologin Sabine Walper schildert im Interview, wie Kinder gestärkt aus der Krise gehen können. «Die Trennung kann für Kinder eine Erlösung sein», sagt sie. (AH)

Jahreszeiten im Herzen

Es ist ein wilder Frühling. Wild in der Natur und wild in mir. In meinem Herzen bläst der Sturm und meine Liebsten biegen sich wegen mir mit im Wind. Ich weiss nicht ob die berühmte Midlife-Krise von mir Besitz ergriffen hat oder ob ich einfach darauf reagiere, dass sich die Welt immer schneller zu drehen scheint. Die permanente Erreichbarkeit durch Handys und Tablets, aber auch das Tempo mit der sich an meinem Arbeitsplatz und auch in meinem Privatleben die Situationen ändern, machen mir zu schaffen. Ich drücke nicht weniger an meinem Handy herum als meine Kinder.

Meine Langsamkeit akzentuiert sich dort, wo ich eigentlich schnell sein müsste. So als würden mir mein Körper und mein Geist die Achtsamkeit aufzwingen um mich zu schützen vor mir selber. Ich bin nicht unglücklich über diese Reaktion.

Bewusst wähle ich im Moment einen etwas längeren Arbeitsweg. Und die Zeit im Postauto und der Blick in die helle grüne Frühlingswelt werden zum Moment, in dem ich meinen Gedankenfäden, die sich wie Spinnweben durch meinen Geist ziehen, freien Lauf lassen kann. Ich steige ein paar Stationen vor meinem Zuhause aus, um noch ein Stück durch den Wald gehen zu können.

Die Pubertät meiner Kinder fordert mich bis auf die allerletzten Reserven heraus. Und mein Partner bräuchte wegen seiner aktuellen Arbeitslosigkeit meine emotionale Unterstützung.

Nur habe ich gerade nicht so viel zu geben, ich bin mit mir selber beschäftigt. Diese Herausforderungen werfen Sinnfragen an die Oberfläche meiner Seele. Weiss ich heute wer ich bin? Woher komme ich und wo will ich noch hin? Gedanken übers älter werden schleichen sich ein.

Die Kinder werden flügge. Und ich frage mich, wie ich die Zeit danach gestalten möchte. In einer seltsamen Mischung aus feministischer Kraft und Eigensinn habe ich mich bei der Erziehung meiner Kinder so aufgegeben, dass ich mich nun vor Langeweile fürchte. Ich habe immer funktioniert um meinen Kindern trotz Scheidung ein glückliches Leben zu bieten. Aber bin ich nur existent, wenn ich funktioniere? Oder ist da doch noch mehr, wenn sich mein Leben nicht mehr nur um meine Kinder dreht?

Als ich mich scheiden liess, bin ich wie aus einer Sardinenbüchse herausgeplatzt. Mitten ins pralle Leben. Damals war auch wilde Sturmzeit. Und da war eine unglaubliche Kraft und Motivation alles zu schaffen und es trotzdem oder gerade deswegen besonders gut zu machen. Ich denke, es ist mir auch gelungen. Jetzt fehlt mir der jugendliche Übermut.

Ich stehe wieder an einem Scheideweg. Die Entscheidungen sind nicht leichter. Aber deutlich weniger kraftvoll. Dafür hat mir das Leben Besonnenheit geschenkt, die es zu nützen gilt.

Es ist Zeit, dass endlich der Sommer kommt.

DB

bitte frankieren

EinElternForum
Postfach 334
3000 Bern 6

CARITAS Bern
Berne

 Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

 EinElternFamilie
Famille Monoparentale
Famiglia Monoparentale

 SVAMV Schweizerischer Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter, Bern

Folgende Themen sind erschienen:

| | |
|--------|---|
| 2/2006 | Alleinerziehende in Kunst und Kultur |
| 3/2006 | Umgang mit (Zeit)Stress |
| 1/2007 | Besuchsrecht |
| 2/2007 | Wahlen 2007 |
| 3/2007 | Glückliche Scheidungskinder |
| 1/2008 | Einelternfamilie mit behindertem Kind |
| 2/2008 | Bildung und Betreuung von Kindern Alleinerziehender |
| 3/2008 | Alleinerziehend und neuer Partner! |
| 1/2009 | Einelternfamilien und Armut |
| 2/2009 | Zumutbarkeit für Einelternfamilien |
| 3/2009 | Alleinerziehend erwerbslos |
| 1/2010 | Grenzen setzen – Grenzen ausweiten |
| 2/2010 | Junge Erwachsene allein erzogen |
| 3/2010 | Rechte des Kindes |
| 1/2011 | Kompromisse |
| 2/2011 | Elterliche Verantwortung |
| 3/2011 | Einelternfamilien und Krankheit |
| 1/2012 | Ablösung von den Kindern |
| 2/2012 | Einelter-sein: Gewollt oder nicht? |
| 3/2012 | Erfolgreich alleinerziehend |
| 1/2013 | Mut zur Veränderung |
| 2/2013 | Glück haben – glücklich sein |
| 3/2013 | Vorurteile |
| 1/2014 | Kommunikation |

Bestellung:

 Jahresabonnement Fr. 20.–

 Geschenkabonnement Fr. 20.–

 Gönnerabonnement Fr. 50.–

 Mehrfach-Abonnement auf Anfrage

 Schicken Sie mir weiteres
Infomaterial über den SVAMV

Senden Sie mir folgende Einzelnummer Nr.

Ja! ____ à Fr. ____

Nr. ____ Jahr ____ à Fr. 7.–

Nr. ____ Jahr ____ à Fr. 7.–

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Name/Vorname / Adresse der Beschenkten: _____

 Einzelne Ausgaben können zum Preis
von CHF 7.00 (inkl. Porto) und solange
Vorrat bestellt werden bei:

 EinElternForum
Postfach 334, 3000 Bern 6
Tel. 031 351 77 71
E-Mail: info@einelternforum.ch
www.einelternforum.ch

 Nachdruck und elektronische Wieder-
gabe von Artikeln oder Teilen daraus
sind erlaubt bei Quellenangaben und
Belegexemplar an die obige Adresse.

 Spenden zu Gunsten des EEF
sind herzlich willkommen auf:
PC 30-39230-8
EinElternForum, 3000 Bern 6

**Bitte teilen Sie uns Ihre Adress-
änderungen mit. Sie helfen uns
Zeit und Geld zu sparen.
Vielen Dank!**